

§ 3 Nr. 14

[Zuschüsse an Rentner für Krankenversicherung]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Steuerfrei sind

...

- 14. Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Krankenversicherung und von dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger getragene Anteile (§ 249a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) an den Beiträgen für die gesetzliche Krankenversicherung;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH aD, Lenggries

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 14 1
B. Leistungen nach Nr. 14

	Anm.
	Anm.
I. Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung 2	II. Vom gesetzlichen Rentenversicherungsträger getragene Anteile (§ 249a SGB V) 3

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 14

1

Grundinformation: Die Vorschrift befreit Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners, der freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, für seine Krankenversicherung.

Rechtsentwicklung der Nr. 14: Die Vorschrift stellte bis VZ 1980 bestimmte Vorzugsrenten stfrei. Mit Wirkung ab VZ 1981 wurde Nr. 14 durch das StÄndG v. 18.8.1980 (BGBl. I 1980, 1537; BStBl. I 1980, 581) aufgehoben. In den VZ 1981 und 1982 war Nr. 14 nicht besetzt.

► *StEntlG 1984 v. 22.12.1983* (BGBl. I 1983, 1583; BStBl. I 1984, 14): Einfügung der StBefreiung für „Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 1304e der Reichsversicherungsordnung“.

§ 3 Nr. 14 Anm. 1 Zuschüsse an Rentner für Krankenversicherung

► *StBereinigungsG 1985 v. 14.12.1984* (BGBl. I 1984, 1493; BStBl. I 1985, 659): Neufassung der Vorschrift. Die StBefreiung wurde auf alle Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen der Rentner ausgedehnt (zB § 83e Angestelltenversicherungsgesetz – AVG –, § 96c Reichsknappschaftsgesetz – RKG –, vgl. BTDrucks. 10/1636, 56).

► *PflegeVG v. 26.5.1994* (BGBl. I 1994, 1014; BStBl. I 1994, 531): Mit Wirkung ab 1.1.1995 sind auch die Zuschüsse zur Pflegeversicherung von Rentnern stfrei.

► *3. Gesetz zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze v. 27.12.2003* (BGBl. I 2003, 3019; BStBl. I 2004, 119): Die Worte „Kranken- und Pflegeversicherung“ wurden durch das Wort „Krankenversicherung“ ersetzt. Die StBefreiung wurde damit auf Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt. Dies war eine Folgeänderung zur Änderung des § 106a SGB VI durch das Zweite Gesetz zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze v. 27.12.2003 (BGBl. I 2003, 3013; s. BTDrucks. 15/1893, 14).

► *JStG 2009 v. 19.12.2008* (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Die Befreiungsvorschrift wurde um die vom gesetzlichen Rentenversicherungsträger getragenen Anteile (§ 249a SGB V) an den Beiträgen für die gesetzliche Krankenversicherung erweitert. Die Neuregelung soll lediglich der Klarstellung dienen (BTDrucks. 16/11108, 14).

Bedeutung der Nr. 14:

► *Sozialpolitische Bedeutung der Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung:* Die Krankenversicherung der Rentner ist eine Pflichtversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V). Sie tritt ein, sobald eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt wird und bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt sind. Ist ein Rentenbezieher freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen Krankheit versichert, erhält er zu seiner Rente einen Zuschuss zu den Aufwendungen für diese Krankenversicherung (vgl. § 106 SGB VI; s. Anm. 2).

Gemäß § 249a SGB V tragen Versicherungspflichtige, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, und die Träger der Rentenversicherung die nach der Rente zu bemessenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zur Hälfte. Die Zahlung eines Krankenversicherungszuschusses entfällt insoweit.

► *Rechts- und steuersystematische Bedeutung der Steuerbefreiung:* Die Höhe des monatlichen Zuschusses richtet sich nach dem Betrag, den der Träger der Rentenversicherung als Krankenversicherungsbeitrag für Rentner zu tragen hat, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind (§ 106 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). Dieser Beitragssatz ist variabel. Die Zuschüsse sind somit keine Leibrente. Sie wären ohne die StBefreiung nach Nr. 14 in voller Höhe als wiederkehrende Bezüge zu versteuern (BMF v. 7.7.1983 – IV B 3 - S 2255 - 102/83, DB 1983, 2171, zur früheren Rechtslage). Andererseits käme ein Abzug als SA in Betracht. Die StBefreiung soll der Vereinfachung dienen (BTDrucks. 10/716, 12).

Die vom Träger der Rentenversicherung zu zahlenden Beitragsanteile (vgl. § 249a SGB V) stellen schon keine stbaren Einnahmen dar. Insofern ist die StBefreiung lediglich deklaratorischer Natur.

Verhältnis zu § 10: Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a sind Beiträge zu Krankenversicherung als SA abziehbar (s. § 10 Anm. 158 ff.). Voraussetzung für den Abzug ist aber, dass sie nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit stfreien Einnahmen stehen; stfreie Zuschüsse zu einer Krankenversicherung stehen insgesamt in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den

Vorsorgeaufwendungen iSd. § 10 Abs. 1 Nr. 3 (§ 10 Abs. 2 Nr. 1). Insoweit stehen die in Nr. 14 genannten Zuschüsse (s. Anm. 2) dem SA-Abzug entgegen (s. § 10 Anm. 305).

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 beträgt der Höchstbetrag 1 900 € bei Stpfl., die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung Leistungen ua. iSd. Nr. 14 erbracht werden (sog. kleiner Höchstbetrag; s. § 10 Anm. 388; BFH v. 23.1.2013 – X R 43/09, BFH/NV 2013, 826, im Wesentlichen zu Nr. 62).

B. Leistungen nach Nr. 14

I. Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung 2

Steuerfrei sind Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (s. §§ 125 ff. SGB VI) zu den Aufwendungen eines Rentners für seine (besser: dessen) Krankenversicherung. Die Regelung nimmt Bezug auf § 106 und § 315 SGB VI. Die dort genannten und den Rentenbeziehern gewährten Zuschüsse der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung stellt Nr. 14 stfrei. Die StFreiheit bezieht sich nur auf die Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers, nicht auf den Eigenanteil des Rentners. Dieser wird als SA stmindernd.

Nach § 106 Abs. 1 SGB VI erhalten Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt, versichert sind, zu ihrer Rente einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung. Dies gilt nicht, wenn sie gleichzeitig in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Die Berechnung bzw. Höhe des Zuschusses ergibt sich aus § 106a Abs. 2 und 3 SGB VI.

§ 315 SGB VI stellt nur eine Ergänzung zu § 106 SGB VI dar. Die Vorschrift hält die Besitzschutzregelungen zum Zuschuss für die Aufwendungen zur Krankenversicherung der Rentner, die am 31.12.1991 bestanden, aufrecht. Bestand zu diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung und war der Berechtigte nicht gesetzlich krankenversichert, wird dieser Zuschuss in der bisherigen Höhe zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente des Berechtigten weitergeleistet (§ 315 Abs. 1 SGB VI; s. ferner auch § 315 Abs. 2 bis 4 SGB VI).

II. Vom gesetzlichen Rentenversicherungsträger getragene Anteile (§ 249a SGB V) 3

Steuerfrei sind auch die vom gesetzlichen Rentenversicherungsträger getragenen Anteile (§ 249a SGB V) an den Beiträgen für die gesetzliche Krankenversicherung. Gemäß § 249a SGB V trägt bei Versicherungspflichtigen, die eine Rente nach § 228 Abs. 1 Satz 1 beziehen, der Träger der Rentenversicherung die Hälfte der nach der Rente zu bemessenden Beiträge nach dem allgemeinen Beitragsatz; im Übrigen tragen die Rentner die Beiträge. Die Beiträge aus ausländ. Renten nach § 228 Abs. 1 Satz 2 tragen die Rentner allein. Gemäß § 228 Abs. 1

§ 3 Nr. 14 Anm. 3 Zuschüsse an Rentner für Krankenversicherung

Satz 1 SGB V gelten als Rente der gesetzlichen Rentenversicherung Renten der allgemeinen Rentenversicherung sowie Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. Entsprechendes gilt, wenn vergleichbare Renten aus dem Ausland bezogen werden (§ 228 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

Die klarstellende StBefreiung der Beitragsanteile hat zur Folge, dass bei der Ermittlung der abziehbaren SA der „kleine Höchstbetrag“ gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 berücksichtigt wird (s. Anm. 1; BTDrucks. 11108/14).